

## Roland Graßberger gestorben

Am 10. August 1991 starb in Wien im 87. Lebensjahr Roland Graßberger, ehemaliger Professor für Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Kriminologie an der Universität Wien. Graßberger war einer jener "Rechtsexperten", die maßgeblich an der sogenannten Kleinen Strafrechtsreformvon 1971 mitgewirkt haben. Er war einer derjenigen, die mitverantwortlich dafür waren, daß Homosexualität in Österreich nicht gänzlich entkriminalisiert wurde - so unterstützte er die katholische Kirche und die ÖVP bei deren Vorhaben, Werbung für Homosexualität sowie die Vereinsbildung für Lesben und Schwule unter Strafe zu stellen. Ein Gutteil der Erläuterungen zu den vier 1971 eingeführten Homosexuellenparagraphen im österreichischen Strafgesetz stammt aus seiner Feder (siehe auch Kasten).

1962 wurde Graßberger in der BRD als Gutachter bei den Verhandlungen um eine Reform des 175 herangezogen. Dabei sprach er sich für die Beibehal-

## Die Gutachten Professor Graßbergers

## Originalzitate ausgewählt von Waltraud RIEGLER.

Aus der Erkenntnis, daß jeder Homosexuelle unter seiner Fehladaption leidet und mit seinem, den normalen Gang der Dinge störenden Begehren auch von seiner geschlechtlich normalen Umwelt als störend empfunden wird, ergibt sich das eminente Interesse der Gemeinschaft an der Aufrechterhaltung einer mit den biologischen Gegebenheitenin Einklang stehenden Sexualordnung.

Fehlt im Strafgesetz ein Grundtatbestand der widernatürlichen Unzucht, dannist sie an sich nicht rechtswidrig und es fehlt damit vielfach an
einer rechtlichen Handhabe, ihrer
Ausbreitung wirksam entgegenzutreten. Daß mit solchen Mitteln in der
Öffentlichkeit eine die sexuelle Fehlentwicklung fördernde intensive
Breitenwirkung erzielt wird, liegt auf
der Hand.

Diese Entwicklung kam für den mit der Problematik der sexuellen Perversion Vertrauten nicht überraschend. Wie bereits eingangs erwähnt, leidet der Homosexuelle unter seiner Abwegigkeit. Aber nicht wie von den Abolitionisten behauptet wird, nur deswegen, weiler sich zu Unrecht durch das Strafgesetz an der Entfaltung seiner Persönlichkeit behindert sieht, sondern schon deswegen, weil er auf Schritt und Tritt auf eine Gemeinschaft stößt, deren Ordnung auf ein ihm fremdes Sexualempfinden ganz allgemein zugeschnitten ist. Ohne es sich eingestehen zu müssen, empfindet er sein Andersgeartetsein als Versagen in der sozialen Anpassung. Eine Überwindung des mit dieser of**t**nur latenten Erkenntnis verbundenen Gefühls der Unlust bietet sich dann, wenn er sich in seiner Abwegigkeit als Teil einer größeren Gemeinschaft weiß. Daraus erklärt sich der bei fast allen Perversen und vielen Süchtigen zu beobachtende Drang zur Verführung. Je mehr Personen dem gleichen Laster frönen, desto geringer erscheint die Abnormalität des Begehrens.

Auf einer ähnlichen Psychodynamik beruht die sattsam bekannte Tendenz des Homosexuellen zur Kon-

vertikelbildung. Diese wird vor allem im Rahmen der Hoheitsverwaltung gefährlich, weil die dort gegebene Befugnis, Verwaltungsakte zu setzen, bei der innigen Interessen-Verklitterung der Beteiligten leicht zu einer Vorherrschaft staatsfremder Erwägungen in der Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten führt. Die Verwaltung entartet unter diesen Umständen um so leichter, als die über alle Standesunterschiede sich hinwegsetzende Erotik den sonst durch den hierarchischen Behördenaufbau gesicherten Kontrollmechanismus lahmleat.

Die von der österreichischen Strafrechts kommission vorgeschlagene Behandlung der Homosexualität ist auch insofern gefährlich, als der Jugendliche, der sieht, wie Erwachsene vom Gesetz unbehelligt untereinander Unzucht treiben können, darin ein Vorrecht des Alters erblickt. Wer weiß, wie jedes von der Jugend als privilegium odiosum empfundene Verbot zu dessen Übertretung reizt, muß befürchten, daß so aus der für den Jugendlichen charakteristischen Trotzeinstellung das Bestreben entsteht, sich auch ohne bestehende Unfähigkeit oder Schwäche im heterosexuellen Empfinden in homosexuelle Beziehung einzulassen. Eine solche Einstellung wird leicht zum Ausgangspunkt der männlichen Prostitution und einer habituell erworbenen Konträrsexualität. Nur das geltende Recht schafft ein wirksames Bolkwerk gegen das Heranwachsen sexuell pervertierter und damit im gewissen Sinn gemeinschaftsunfähiger Personen. Fällt dieses Bolhverk, dann ist zu befürchten, daß die widernatürliche Unzucht, insbesondere in der Form der Homosexualität, zur Mode wird.

(Aus: Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches 1968)

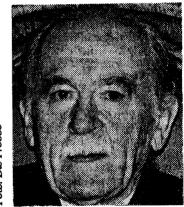
Dieser hirnverbrannte Schwachsinn war also u. a. Grundlage für die Kletne Strafrechtsreform 1971. Auf solche Gutachten, die man nicht einmal als pseudo-wissenschaftlich bezeichnen kann, berufen sich heute noch die Gegnerinnen einer ersatzlosen Streichung der bestehenden anti-homosexuellen Strafrechtsparagraphen! ▼

tung des § 175 in der aus der Zeit des NS-Staates geltenden Fassung aus.

Wie die Berliner Historikerin Claudia Schoppmann in ihrer Dissertation Die geschlechtsspezifische Bekämpfung der Homosexualität im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung der weiblichen Homosexualität (1989) schreibt, berief sich ein nationalsozialistischer Pädagoge in seinem Plädoyer für die Einführung der Strafbarkeit für lesbische Sexualität ausdrücklich auf Aussagen des österreichischen Juristen Graßberger,

der Homosexualität als "Entartungserscheinung" bezeichnete. Graßberger forderte die "unerbittliche" Bekämpfung.

Graßberger ist ein augenfälliges Beispiel dafür, wie lückenhaft die sogenannte Entnazifizierung auch im österreichischen Justizbereich durchgeführt worden ist und wie nationalsozialistisches Gedankengut bis zum heutigen Tag ihre Auswirkungen hat. **toland Graßberger †** oto: Die Presse



ah